



---

**RICHTLINIEN**  
für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts,  
der Pfalzgraf-Otto-Plakette, der Ratsmedaille  
und der Verdienstnadel der GroÙen Kreisstadt Mosbach  
vom 14.06.78 \*)

i.d.F. der Änderung vom 23.10.2013

**§ 1**  
**Sinn und Zweck der Ehrung**

Die Große Kreisstadt Mosbach ehrt Personen, die sich besonderer Verdienste um das Gemeinwohl der Stadt erworben, sich allgemein im Land oder Bund verdient gemacht, in Einzelfällen durch tätige Hilfe hervorragendes geleistet oder besondere persönliche Leistungen erbracht haben, welche das Ansehen der Stadt gefördert haben.

**§ 2**  
**Symbol der Ehrung**

Sichtbare Zeichen der Ehrung sind

1. die Verleihung des Ehrenbürgerrechts
2. die Verleihung der Pfalzgraf-Otto-Plakette
3. die Verleihung der Ratsmedaille
4. die Verleihung der Verdienstnadel
5. die Verleihung der Sportlermedaille
6. die Verleihung der Sportplakette

**§ 3**  
**Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

Das Ehrenbürgerrecht wird sehr selten verliehen. Von seiner Verleihung soll sparsam Gebrauch gemacht werden, damit die Bedeutung dieser Ehrung nicht entwertet wird. Die Verdienste können in der außergewöhnlichen Förderung des wirtschaftlichen oder kulturellen Lebens der Stadt liegen oder in besonderen Verdiensten im Land oder Bund. Im Übrigen gilt § 22 der Gemeindeordnung.

**§ 4**  
**Verleihung der Pfalzgraf-Otto-Plakette**

Die Stadt kann Persönlichkeiten, die sich besonderer Verdienste um die Große Kreisstadt Mosbach erworben haben, die Pfalzgraf-Otto-Plakette der Stadt verleihen.

## **§ 5 Form und Material der Plakette**

1. Die Plakette ist quadratisch. Sie ist in Bronze gegossen.
2. Die Vorderseite der Plakette zeigt vor der Silhouette der Stadt Mosbach das Bildnis des Pfalzgrafen Otto I., die Jahreszahl 1387 - 1461, die Wappen des Pfalzgrafen und der Stadt Mosbach und hat folgenden Text:

"Pfalzgraf-Otto-Plakette

Zum Gedenken an Werk und Vermächtnis von Pfalzgraf Otto I. von der Stadt Mosbach in Baden anno 1978 für besondere Verdienste um das Wohl der Stadt gestiftet."

## **§ 6 Verfahren**

1. Die Ehrung kann von Organisationen, Vereinen, den städt. Gremien sowie von Einzelpersonen vorgeschlagen werden.
2. Die Vorschläge sind in Form eines Antrags mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Verdienste des zu Ehrenden bei der Stadtverwaltung einzureichen.
3. Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Pfalzgraf-Otto-Plakette ist ein Gemeinderatsbeschluss, welcher mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates gefasst ist.
4. Die Ehrungen werden durch die Stadtverwaltung vorbereitet und im Rahmen einer Feierstunde, in der Regel durch den Oberbürgermeister, vorgenommen.
5. Der Gemeinderat kann die Pfalzgraf-Otto-Plakette wegen unwürdigen Verhaltens mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates entziehen. In diesem Fall ist die Plakette zurückzugeben.

## **§ 7 Einladung zu repräsentativen Veranstaltungen**

Die Ehrenbürger sowie die Inhaber der Pfalzgraf-Otto-Plakette, der Ratsmedaille und der Verdienstnadel sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Großen Kreisstadt Mosbach einzuladen.

## **§ 8 Verleihung der Ratsmedaille der Großen Kreisstadt Mosbach**

Die Stadt ehrt Personen für langjähriges kommunalpolitisches Engagement durch Überreichen der Ratsmedaille der Großen Kreisstadt Mosbach.

Verliehen wird die Ratsmedaille in den Stufen Silber und Gold. Voraussetzung für die Verleihung der Ratsmedaille in Silber ist eine mehr als 20 Jahre währende Tätigkeit; für die Verleihung der Ratsmedaille in Gold sind 30 Jahre erforderlich.

Material und Form der Ratsmedaille:

1. Die Medaille besteht in ihrer silbernen Ausführung aus echt Silber 935-fein. Das Material für die 30-jährige Ehrung ist echt Gold 333-fein.
2. Die Ratsmedaille hat einen Durchmesser von 50 mm und eine Materialausgangsstärke von 2,5 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen von Mosbach. Auf der Rückseite ist bei der silbernen Ausführung der Text "GROSSE KREISSTADT MOSBACH FÜR LANGJÄHRIGES KOMMUNALPOLITISCHES ENGAGEMENT" eingeprägt. Bei der goldenen Ausführung ist auf der Rückseite der Text "GROSSE KREISSTADT MOSBACH FÜR 30-JÄHRIGE TÄTIGKEIT IM GEMEINDERAT" eingeprägt.

Verfahren:

Mit der Verleihung der Ratsmedaille wird eine Urkunde ausgehändigt, die vom OB unterzeichnet und mit dem Stadtsiegel versehen ist. Die Verleihungsurkunde enthält den Namen des/der Ausgezeichneten und die Dauer seiner/ihrer kommunalpolitischen Tätigkeit.

**§ 8 a**  
**Verleihung der Verdienstnadel  
der Großen Kreisstadt Mosbach**

Die Stadt kann Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste auf gesellschaftlichem, kulturellem, politischem, sozialem, sportlichem oder wirtschaftlichem Gebiet erworben haben, die Verdienstnadel der Großen Kreisstadt Mosbach verleihen. Die Verdienstnadel soll pro Jahr höchstens 3mal verliehen werden.

Form und Material der Verdienstnadel:

Die goldfarbene Verdienstnadel zeigt das Wappen der Großen Kreisstadt Mosbach (Material: echt Silber 935-fein, vergoldet).

Sie hat einen Durchmesser von ca. 20 mm und eine Materialausgangsstärke von 1,25 mm.

Verfahren:

Für das Verfahren gilt § 6 dieser Richtlinien entsprechend.

Mit der Verleihung der Verdienstnadel wird eine Urkunde ausgehändigt, die vom OB unterzeichnet und mit dem Stadtsiegel versehen ist. Die Verleihungsurkunde muss den Namen des/der Ausgezeichneten und bei knapper Darstellung der Verdienste den Grund der Ehrung enthalten.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.07.1978 in Kraft.

---

**Historie**

Satzungsbeschluss 14.06.1978  
Inkraftgetreten 01.07.1978

**Änderungen:**

**23.10.2013:** Passage Verleihung der Sportlermedaille und Sportplakette der Großen Kreisstadt Mosbach (§§ 9 -13) gestrichen – Komplette eigenständige Neufassung der „RICHTLINIEN ÜBER DIE EHRUNG ERFOLGREICHER SPORTLERINNEN UND SPORTLER“ (Ziff. 341)

Inkraftgetreten am 23.10.2013

**18.11.1998:** § 2  
§ 7  
§ 8 und 8 a  
§ 14

Inkraftgetreten am 01.01.1999

**24.06.1998:** § 12 Nr. 1 a), b), c)  
§ 12 Nr. 2

Inkraftgetreten am 01.07.1998

**21.04.1982:** § 9

Rückwirkend Inkraftgetreten am 01.01.1982

**23.01.1980:** §12

Rückwirkend Inkraftgetreten am 01.01.1979